

Die Entwürfe für die Artikel einer Verfassung der Europäischen Union IV: Titel VI (Das demokratische Leben der Union), Titel IX (Die Union und ihre Nachbarn), und Titel X (Die Zugehörigkeit zur Union) und Teil III (Allgemeine und Schlußbestimmungen) der Verfassung.

Am 3./4. April 2003 hat das Präsidium des Konvents die Vorschläge für die: Titel VI (Das demokratische Leben der Union), Titel IX (Die Union und ihre Nachbarn), und Titel X (Die Zugehörigkeit zur Union) sowie für Teil III (Allgemeine und Schlußbestimmungen) der Verfassung vorgelegt. Im folgenden werden in der ersten linken Spalte der Originaltext des Präsidiums, in der zweiten mittleren Spalte mögliche Änderungen dieses Textes und in der dritten, rechten Spalte Anmerkungen und Kommentare hierzu vorgestellt.

TITEL VI: DAS DEMOKRATISCHE LEBEN IN DER UNION

Grundsätzlich ist zu Fragen, welcher Eindruck durch diesen Titel geweckt wird. Zu vermeiden wäre jedenfalls die mögliche Annahme, daß es sich bei den Vertragstiteln vor und nach diesem Titel um Inhalte handelt, die sich explizit nicht mit der Frage des demokratischen Charakters der EU auseinandersetzen. Die einzelnen Artikel des Titel VI könnte aufgrund ihrer Aussagen vollständig in andere Vertragstitel und -artikel überführt werden:

- Die Bestimmung des Artikels 33 (Grundsatz der demokratischen Gleichheit) wird teilweise durch Art. 20 der Grundrechtecharta konsumiert.
- Artikel 34 (Grundsatz der partizipatorischen Demokratie) könnte mit Artikel 7 der Verfassung (Unionsbürgerschaft) verschmolzen werden. Der Artikel 7 definiert bereits die Rechte der Bürgerinnen und Bürger. Aufgrund der bereits in Artikel 7 erfolgten Festlegung des Petitionsrechts könnten daher auch die in Artikel 34 vorgeschlagenen Mitwirkungsrechte der BürgerInnen in den Katalog von Artikel 7 aufgenommen werden.
- Artikel 35 (Europäischer Bürgerbeauftragter) sollte erstens den Stand der gegenwärtigen Verträge reflektieren. Daher wäre klarzustellen, daß der Bürgerbeauftragte vom Europäischen Parlament gewählt wird. Aufgrund dieses Ernennungsverfahrens wäre dann aber auch zu prüfen, ob Artikel 35 nicht eher in den Verfassungsteil über die Befugnisse des Europäischen Parlaments wandern sollte. Alternativ böte es sich an, Artikel 35 den Verfassungsteilen zur Unionsbürgerschaft zuzuordnen.
- Artikel 35a (Politische Parteien) gehört aufgrund seiner inhaltlichen Aussage eher in den Verfassungsteil zum Europäischen Parlament. Denn ohne das EP bestünde kein Anlaß zur Gründung Europäischer Parteien.
- Artikel 36 (Transparenz der Organe) nimmt ausschließlich Bezug auf die Arbeit der Organe der Union. Er könnte daher auch in den Verfassungsteil über die Organe der Union überführt werden, wobei die Duplizierungen mit Artikel 41 der Grundrechtecharta (Recht auf gute Verwaltung) sowie mit Artikel 42 der Charta (Recht auf Zugang zu den Dokumenten) vermieden werden müßten.
- Artikel 36a (Schutz personenbezogener Daten) kann in den Verfassungsteil über die Unionsbürgerschaft transferiert werden. Aufgrund Artikel 8 der Grundrechtecharta, die Bestandteil dieses Verfassungsvertrages wird, kann Artikel 36a, Absatz 1 gestrichen werden.
- Der in Artikel 37 vorgesehene Status der Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften läßt sich inhaltlich sinnvoller mit den Grundrechten als mit dem Demokratieverständnis in den 25 Staaten der EU verknüpfen. Insofern wäre eher an eine Ergän-

zung von Artikel 10 bzw. 22 der Grundrechtcharta zu denken als einen spezifischen Verfassungsartikel in der hier vorgelegten Form.

TEIL IX: DIE UNION UND IHRE NACHBARN

Auf den Verweis zur regelmäßigen Konzertierung im letzten Satz des Artikels 42 könnte verzichtet werden, da die Durchführung der Nachbarschaftsabkommen in diesen selbst definiert werden sollte. Wenn aber aus politischen Gründen auf einen gemeinsamen Minimalsatz an Durchführungsbestimmungen hingewiesen werden soll, dann müßte auch spezifiziert werden, auf welcher Ebene die Konzertierung stattfinden soll.

TITEL X: DIE ZUGEHÖRIGKEIT ZUR UNION

Artikel 46 (Freiwilliger Austritt aus der Union) sollte gestrichen werden. Ein Austritt aus der durch den Verfassungsvertrag gegründeten Union wäre dann nur für den Fall vorzusehen, daß ein Staat den Verfassungsvertrag nicht ratifiziert. Hierzu wäre Artikel G entsprechend zu ändern:

- Der Austritt aus der EU nach Ratifikation des Verfassungsvertrages oder nach dem Beitritt zu der hiermit qualitativ auf eine neue Stufe gestellten Union sollte nicht ermöglicht werden. Schon gar nicht sollte der Austritt zum Regelverfahren werden, bei dem Staaten unilateral beschließen, heute aus der EU auszutreten, um am folgenden Tag einen Antrag

auf Mitgliedschaft in der EU abzugeben, der ihnen dann – zumindest vor den Augen ihrer nationalen Öffentlichkeit - die Möglichkeit einräumt, neue Mitgliedschaftsbedingungen auszuhandeln, die sie als einfaches Vollmitglied der EU nicht erwerben könnten – z.B. weil sie bei Abstimmungen im Rat mehrfach überstimmt wurden.

- Es ist doch grundsätzlich davon auszugehen, daß sich die Regierungen und Parlamente der EU-25 ernsthaft – nach Abwägung aller strategischen, wirtschaftlichen, sozialen und politischen Vor- und Nachteile einer Vollmitgliedschaft in der Union - überlegen, ob sie den Verfassungsvertrag tragen wollen. Diese Entscheidung darf nicht zu einer fast launenhaften Willensäußerung vor dem Hintergrund akuter, jederzeit revidierbarer Überlegungen über den aktuellen Nutzen der EU verkommen. Statt dessen ist nach wie vor davon auszugehen, daß es sich bei der EU um eine dauerhafte Union handelt, die auf unbefristete Zeit geschlossen wird. Ein Austritt aus der Union sollte letztlich nur dann möglich werden, wenn der Verfassungsvertrag selbst einer Revision unterzogen wird und der betroffene Staat nicht zur Ratifizierung bereit ist.
- Bliebe der Austritt aus der EU auf den Fall der Ratifikationsunfähigkeit eines Staates in Bezug zum Verfassungsvertrag beschränkt, sollte in Artikel G des Verfassungsvertrags (Annahme, Ratifikation und Inkrafttreten) festgehalten werden, welche maximalen Folgen die Nichtratifikation des Verfassungsvertrages haben kann. Hierzu wäre es vor-

stellbar, daß der Europäische Rat die Kommission mit der Ausarbeitung von Übergangsbestimmungen "bis hin zum Austritt" beauftragt. Damit wäre offen gehalten, welche anderen Regeln vereinbart werden können, um das Verfahren des Inkrafttretens des Verfassungsvertrags für die ratifikationswilligen Staaten zu ermöglichen. Unterhalb des Austritts wären beispielsweise auch besondere Formen der Teilmitgliedschaft denkbar.

TEIL III: ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Mit Artikel A (Aufhebung der bestehenden Verträge) wird implizit klargestellt, daß der EURATOM-Vertrag unverändert in Kraft bleibt. Zu prüfen wäre, inwiefern die kompetenzrechtlichen Ermächtigungen und die entsprechenden Finanz-/Haushaltsregeln der EU im Rahmen des Verfassungsvertrages so gestaltet werden könnten, daß über die Zuständigkeiten in den Gebieten Energie, Forschung und Entwicklung eine Möglichkeit offeriert wird, den substantiellen Gehalt des EURATOM-Vertrages langfristig mit der ‚neuen‘ EU zu verschmelzen.

Artikel B (Rechtsnachfolge) zeigt, daß das Problem nun offenbar doch in der Bezeichnung des durch die Verfassung begründeten Gemeinwesens besteht. Weitgehender Konsens ist im Konvent wohl darüber erzielt worden, den Begriff der Europäischen Union zu verwenden. Die Rechtsnachfolge ist dann aber auf die durch den Vertrag über

die Europäische Union gegründete EU zu beziehen. Eine durch den EUV begründete „Union“ hat es nie gegeben. Um der Begriffsverwirrung vorzubeugen, wäre als Begrifflichkeit für die „neue“ EU die „Union der Europäischen Bürger und Staaten“ möglich. Hiermit wäre auch die Doppelnatur der EU als Bürger- und Staatenunion verdeutlicht. Die Artikel 1ff der Verfassung wären entsprechend zu ändern.

Die Kernaussagen der Absätze 2 bis 7 von Artikel C (Geltungsbereich) sind rein technischer und verfassungsausführender Natur. Insofern sollten die Ausnahmen und Sondervorschriften zum Geltungsbereich des Verfassungsvertrages in Teil II der Verfassung oder aber in einem Organisationsakt festgehalten werden.

Bei Artikel D (Regionale Zusammenschlüsse) wäre zu prüfen, ob hiermit alle bereits bestehenden Regionalzusammenschlüsse erfaßt werden. Darüber hinaus wäre auch zu diskutieren, ob Artikel D nicht weiteren regionalen Zusammenschlüssen eine entsprechende Ermächtigung verleiht. In diesem Zusammenhang böte sich dann auch die Gelegenheit, die rechtlichen Grenzen zwischen den in Artikel D definierten Regionalzusammenschlüssen einerseits und den Formen der verstärkten Zusammenarbeit zu diskutieren und ggf. vertragsrechtlich zu sanktionieren.

Im Hinblick auf Artikel E (Protokolle) sollte noch einmal über die Begrifflichkeit der Protokolle nachgedacht werden. Traditionell werden Verfassungen nicht durch Protokollbestimmungen er-

gänzt. Es böte sich daher – analog zu den Vorschlägen des Spinelli-Entwurfs von 1984 an – den Normtyp des Organisationsgesetzes bzw. des Organisationsaktes zu begründen und diesen Normtyp auf die bestehenden Protokolle anzuwenden. Der französische Außenminister de Villepin hat hierzu einen neuen Artikel 25 Abs. 2 vorgeschlagen – für europäische Gesetze, die organischen Charakter haben.

Artikel F (Verfahren zur Änderung des Verfassungsvertrags) ist angesichts der Leistungen des Konvents und des Scheiterns der letzten Regierungskonferenz hoch problematisch: Die vom Präsidium vorgeschlagene Verfassungsänderungsvorschrift ignoriert den Konvent selbst vollständig. Immerhin ist dieses Verfahren gewählt worden, um eine Alternative zum Verfahren der Regierungskonferenz vorzuschlagen. Bei aller Kritik an der Konventsmethode muß doch festgehalten werden, daß sich dessen Arbeiten in wesentlichen, seit 1986/87 als reformbedürftig erkannten Teilen der EG/EU-„Verfassung“ derart gestaltet haben, daß man bereits heute von einem relativen Erfolg der Konventsmethode sprechen kann. Dieser Erfolg wäre in Artikel F entsprechend zu sanktionieren. An die Stelle der Regierungskonferenz träte somit das Verfahren des Konvents.

Bliebe es dagegen bei der vom Präsidium vorgeschlagenen Variante, dann wären die folgenden Änderungen ratsam:

1. Der Mitteilungszwang gegenüber den nationalen Parlamenten erschließt sich nicht aus

der Verfassung: Erstens ist davon auszugehen, daß die Regierungen ihre jeweiligen Parlamente selbstverständlich über Änderungsvorhaben zum Verfassungsvertrag vorab informieren (bzw. von diesen letztlich hierzu veranlaßt werden). Und zweitens ist angesichts des bereits vorgelegten Verfassungsprotokolls über die Rolle der Parlamente davon auszugehen, daß dort – und nur dort oder nur in der Verfassung – die Informations-, Kontroll- und national verankerten Mitwirkungsrechte der nationalen Parlamente erschöpfend definiert werden.

2. Sollte Satz zwei von Artikel F erhalten bleiben, wäre es logisch, die Inhalte des Verfassungsprotokolls über die Rolle der nationalen Parlamente ebenfalls in die Verfassung aufzunehmen und somit auf das Protokoll zu verzichten. Da dies allerdings die Verfassung selbst überfrachtet, wäre der ersten Variante (Inhalt von Satz zwei in das Protokoll) sinnvoller.
3. Auch im deutsch-französischen Vorschlag über die Institutionenreform wurde in der deutschen Sprachfassung großer Wert darauf gelegt, daß es sich selbst bei einem auf längere Zeit gewählten Vorsitzenden des Europäischen Rates um einen Vorsitzenden (Chair) und keinen Präsidenten handelt.

Titel VI: Das demokratische Leben in der Union

Vorgeschlagene Textentwürfe des Präsidiums	Mögliche Änderungen	Erläuterungen und Kommentare
Artikel 33: Grundsatz der demokratischen Gleichheit	Artikel 33: Grundsatz der demokratischen Gleichheit	
Der Arbeitsweise der Union liegt der Grundsatz der Gleichheit der Bürger zugrunde. Die Bürger genießen ein gleiches Maß an Aufmerksamkeit seitens der Organe der Union.	Der Arbeitsweise der Union liegt der Grundsatz der Gleichheit der Bürger zugrunde. Die Bürger genießen ein gleiches Maß an Aufmerksamkeit seitens der Organe der Union.	Diese Bestimmung wird teilweise durch Art. 20 der Grundrechtecharta konsumiert.
Artikel 34: Grundsatz der partizipatorischen Demokratie	Artikel 34: Grundsatz der partizipatorischen Demokratie	Der Artikel 7 der Verfassung zur Unionsbürgerschaft definiert bereits die Rechte der Bürgerinnen und Bürger. Aufgrund der bereits in Artikel 7 erfolgten Festlegung des Petitionsrechts könnten auch die nun vorgeschlagenen Mitwirkungsrechte der BürgerInnen in den Katalog von Artikel 7 aufgenommen werden.
1. Jeder Bürger hat das Recht, am demokratischen Leben der Union teilzunehmen.	1. Jeder Bürger hat das Recht, am demokratischen Leben der Union teilzunehmen.	
2. Die Organe der Union geben den Bürgern und den repräsentativen Verbänden in geeigneter Weise die Möglichkeit, ihre Ansichten zu allen Bereichen des Handelns der Union öffentlich bekannt zu geben und auszutauschen.	2. Die Organe der Union geben den Bürgern und den repräsentativen Verbänden in geeigneter Weise die Möglichkeit, ihre Ansichten zu allen Bereichen des Handelns der Union öffentlich bekannt zu geben und auszutauschen.	
3. Die Organe der Union pflegen einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit den repräsentativen Verbänden und der Zivilgesellschaft.	3. Die Organe der Union pflegen einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit den repräsentativen Verbänden und der Zivilgesellschaft.	
Artikel 35: Der Europäische Bürgerbeauftragte	Artikel 35: Der Europäische Bürgerbeauftragte	

Es wird ein Bürgerbeauftragter ernannt, der Beschwerden über Mißstände in den Organen der Union entgegennimmt, untersucht und darüber Bericht erstattet.	Das Europäische Parlament wählt einen Es wird ein Bürgerbeauftragten ernannt , der Beschwerden über Mißstände in den Organen der Union entgegennimmt, untersucht und darüber Bericht erstattet.	1. Der Verfassungsartikel sollte den Stand der gegenwärtigen Verträge reflektieren. Daher wäre auf jeden Fall klar zu stellen, daß der Bürgerbeauftragte vom Europäischen Parlament gewählt wird. 2. Aufgrund dieses Ernennungsverfahrens wäre dann aber auch zu prüfen, ob Artikel 35 nicht eher in den Verfassungsteil über die Befugnisse des Europäischen Parlaments wandern sollte. 3. Alternativ böte es sich an, Artikel 35 den Verfassungsteilen zur Unionsbürgerschaft zuzuordnen.
Artikel 35 a: Politische Parteien auf europäischer Ebene	Artikel 35 a: Politische Parteien auf europäischer Ebene	
Politische Parteien auf europäischer Ebene tragen zur Herausbildung eines europäischen Bewusstseins und zum Ausdruck des politischen Willens der Bürger der Union bei.	Politische Parteien auf europäischer Ebene tragen zur Herausbildung eines europäischen Bewusstseins und zum Ausdruck des politischen Willens der Bürger der Union bei.	Auch dieser Verfassungsartikel gehört aufgrund seiner inhaltlichen Aussage eher in den Verfassungsteil zum Europäischen Parlament.
Artikel 36: Transparenz der Arbeit der Organe der Union	Artikel 36: Transparenz der Arbeit der Organe der Union	Da dieser Verfassungsartikel ausschließlich Bezug auf die Arbeit der Organe nimmt, könnte er auch in den Verfassungsteil über die Organe der Union überführt werden.
1. Um eine verantwortungsvolle Verwaltung zu fördern und die Beteiligung der Zivilgesellschaft sicherzustellen, handeln die Organe der Union unter weitestgehender Beachtung des Grundsatzes der Offenheit.	1. Um eine verantwortungsvolle Verwaltung zu fördern und die Beteiligung der Zivilgesellschaft sicherzustellen, handeln die Organe der Union unter weitestgehender Beachtung nach Maßgabe des Grundsatzes der Offenheit.	Art. 41 der Grundrechtecharta enthält bereits wesentliche Bestimmungen über das BürgerInnenrecht „auf eine gute Verwaltung“. Es sollte außerdem nicht der Eindruck erweckt werden, daß der Grundsatz der Offenheit lediglich „weitestgehend“ Beachtung findet.
2. Das Europäische Parlament tagt öffentlich; dies gilt auch für den Rat, wenn er über Gesetzgebungsvorschläge berät.	2. Das Europäische Parlament tagt öffentlich; dies gilt auch für den Rat, wenn er über Gesetzgebungsvorschläge berät.	1. Aufgrund seiner Kernaussage paßt Absatz 2 eher in den Verfassungsteil zu den Organen der EU. 2. Die vom Präsidium vorgeschlagene Öffentlichkeit der Ratsberatungen ist sehr weitgehend. In der Praxis wird im Anschluß an diese Regelung davon auszugehen sein, daß sich der Rat nichtöf-

		fentliche Arenen zur Beratung und Verhandlung von Gesetzgebungsakten suchen wird, um ausreichend vor dem Druck der organisierten Teilöffentlichkeiten geschützt zu sein (Verbände etc.).
3. Jede Unionsbürgerin und jeder Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat hat das Recht auf Zugang zu Dokumenten - gleich, in welcher Form sie erzeugt werden – des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission sowie der von diesen Organen geschaffenen Agenturen und Einrichtungen.	2. Jede Unionsbürgerin und jeder Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat hat das Recht auf Zugang zu Dokumenten - gleich, in welcher Form sie erzeugt werden – des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission sowie der von diesen Organen geschaffenen Agenturen und Einrichtungen.	Absatz 3 kann aufgrund Artikel 42 der Grundrechtecharta, die Bestandteil dieses Verfassungsvertrages ist, gestrichen werden.
4. Die allgemeinen Grundsätze, die Bedingungen und die aufgrund öffentlicher oder privater Interessen geltenden Einschränkungen für die Ausübung des Rechts auf Zugang zu Dokumenten werden vom Europäischen Parlament und vom Rat nach dem Gesetzgebungsverfahren festgelegt.	4. Die allgemeinen Grundsätze, die Bedingungen und die aufgrund öffentlicher oder privater Interessen geltenden Einschränkungen für die Ausübung des Rechts auf Zugang zu Dokumenten werden vom Europäischen Parlament und vom Rat nach dem Gesetzgebungsverfahren festgelegt.	
5. Die unter Absatz 2 fallenden Organe, Agenturen oder Einrichtungen legen jeweils in ihrer Geschäftsordnung Sonderbestimmungen hinsichtlich des Zugangs zu ihren Dokumenten fest.	5. Die unter Absatz 2 fallenden Organe, Agenturen oder und Einrichtungen <u>der Europäischen Union</u> legen jeweils in ihrer Geschäftsordnung <u>Ausführungs-</u> Sonder- bestimmungen hinsichtlich des Zugangs zu ihren Dokumenten fest.	1. Auch die Kommission, der EuGH und der EuRH sollten ermächtigt werden, Bestimmung über ihre Transparenzpolitik zu erlassen. 2. Der Begriff der Sonderbestimmung suggeriert einen Ausnahmecharakter der betreffenden Grundregel. Mit dem Begriff der ausführenden Bestimmung könnte klargestellt werden, daß es sich hierbei nicht nur um „Ausnahmen von der Regel“ handelt.
Artikel 36a: Schutz personenbezogener Daten	Artikel 36a: Schutz personenbezogener Daten	
		Dieser Verfassungsartikel kann in den Verfassungsteil über die Unionsbürgerschaft transferiert werden.
1. Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.	1. Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.	Absatz 1 kann aufgrund Artikel 8 der Grundrechtecharta, die Bestandteil dieses Verfassungsvertrages wird, gestrichen werden.
2. Das Parlament und der Rat nehmen nach dem Gesetzgebungsverfahren Vorschriften über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die	2. Das Parlament und der Rat nehmen nach dem Gesetzgebungsverfahren Vorschriften über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Union sowie durch die Mitglied-	

Organe und Einrichtungen der Union sowie durch die Mitgliedstaaten im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, und über den freien Datenverkehr an.	staaten im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, und über den freien Datenverkehr an.	
Artikel 37: Status der Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften	Artikel 37: Status der Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften	Der Status der Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften läßt sich inhaltlich sinnvoller mit den Grundrechten als mit dem Demokratieverständnis in den 25 Staaten der EU verknüpfen. Insofern wäre eher an eine Ergänzung von Artikel 10 bzw. 22 der Grundrechtecharta zu denken als an einen spezifischen Verfassungsartikel in der hier vorgelegten Form.
1. Die Europäische Union achtet den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, und beeinträchtigt ihn nicht.	1. Die Europäische Union achtet den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, und beeinträchtigt ihn nicht.	
2. Die Europäische Union achtet den Status von weltanschaulichen Gemeinschaften in gleicher Weise.	2. Die Europäische Union achtet den Status von weltanschaulichen Gemeinschaften in gleicher Weise.	
3. Die Union pflegt in Anerkennung der Identität und des besonderen Beitrags dieser Kirchen und Gemeinschaften einen regelmäßigen Dialog mit ihnen.	3. Die Union pflegt in Anerkennung der Identität und des besonderen Beitrags dieser Kirchen und Gemeinschaften einen regelmäßigen Dialog mit ihnen.	
Teil IX: Die Union und ihre Nachbarn		
Vorgeschlagene Textentwürfe des Präsidiums	Mögliche Änderungen	Erläuterungen und Kommentare
Artikel 42	Artikel 42	
1. Die Union entwickelt besondere Beziehungen zu den Staaten in ihrer Nachbarschaft, um einen Raum des Wohlstands und der guten Nachbarschaft zu schaffen, der sich durch enge, friedliche Beziehungen auf der Grundlage der Zusammenarbeit auszeichnet.	1. Die Union entwickelt besondere Beziehungen zu den Staaten in ihrer Nachbarschaft, um einen Raum des Wohlstands und der guten Nachbarschaft zu schaffen, der sich durch enge, friedliche Beziehungen auf der Grundlage der Zusammenarbeit auszeichnet.	

2. Zu diesem Zweck kann die Union nach Artikel X des Teils II der Verfassung spezielle Abkommen mit den betreffenden Ländern schließen und durchführen. Diese Abkommen können gegenseitige Rechte und Pflichten umfassen und die Möglichkeit zu gemeinsamem Vorgehen eröffnen. Zur Durchführung der Abkommen finden regelmäßig Konzertierungen statt.	2. Zu diesem Zweck kann die Union nach Artikel X des Teils II der Verfassung spezielle Abkommen mit den betreffenden Ländern schließen und durchführen. Diese Abkommen können gegenseitige Rechte und Pflichten umfassen und die Möglichkeit zu gemeinsamem Vorgehen eröffnen. Zur Durchführung der Abkommen finden regelmäßig Konzertierungen <u>mit der Europäischen Kommission, zwischen den Regierungen sowie zwischen dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Nachbarstaaten</u> statt.	Grundsätzlich könnte auf den letzten Satz verzichtet werden, da die Durchführung der Nachbarschaftsabkommen in diesen selbst definiert werden sollte. Wenn aber aus politischen Gründen auf einen gemeinsamen Minimalsatz an Durchführungsbestimmungen hingewiesen werden soll, dann müßte auch spezifiziert werden, auf welcher Ebene die Konzertierung stattfindet.
TITEL X: DIE ZUGEHÖRIGKEIT ZUR UNION		
Vorgeschlagene Textentwürfe des Präsidiums	Mögliche Änderungen	Erläuterungen und Kommentare
Artikel 43: Kriterien für eine Mitgliedschaft in der Union	Artikel 43: Kriterien für eine Mitgliedschaft in der Union	
Die Union steht allen europäischen Staaten offen, deren Völker die in Artikel 2 genannten Werte teilen, die diese achten und sich verpflichten, sie gemeinsam zu fördern. Der Beitritt zur Union setzt die Akzeptierung ihrer Verfassung voraus.	Die Union steht allen europäischen Staaten offen, deren Völker die in Artikel 2 genannten Werte teilen, die diese achten und sich verpflichten, sie gemeinsam zu fördern. Der Beitritt zur Union setzt die Akzeptierung Annahme ihrer Verfassung voraus.	Klarstellung, daß die beitretenden Staaten den Verfassungsvertrag rechtlich annehmen müssen und nicht bloß in Form einer politischen Äußerung akzeptieren.
Artikel 44: Verfahren für den Beitritt zur Union	Artikel 44: Verfahren für den Beitritt zur Union	
Jeder europäische Staat, der Mitglied der Union werden möchte, kann seinen Antrag an den Rat richten. Das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente werden von diesem Antrag unterrichtet. Der Rat beschließt einstimmig nach Anhörung der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, das mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder beschließt. Die Bedingungen und Modalitäten der Aufnahme werden durch ein Abkommen zwischen den Mitglied-	Jeder europäische Staat, der Mitglied der Union werden möchte, kann seinen Antrag an den Rat richten. Das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente werden von diesem Antrag unterrichtet. Der Rat beschließt einstimmig nach Anhörung der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, das mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder beschließt. Die Bedingungen und Modalitäten der Aufnahme werden durch ein Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und dem antragstellenden Staat geregelt. Das Abkommen bedarf der Ratifikation durch alle Vertragsstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.	

staaten und dem antragstellenden Staat geregelt. Das Abkommen bedarf der Ratifikation durch alle Vertragsstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.		
Artikel 45: Aussetzung der mit der Zugehörigkeit zur Union verbundenen Rechte	Artikel 45: Aussetzung der mit der Zugehörigkeit zur Union verbundenen Rechte	
1. Auf begründeten Vorschlag eines Drittels der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments oder der Kommission kann der Rat mit der Mehrheit von vier Fünfteln seiner Mitglieder nach Zustimmung des Europäischen Parlaments feststellen, daß die eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der in Artikel 2 genannten Werte durch einen Mitgliedstaat besteht. Der Rat hört, bevor er eine solche Feststellung trifft, den betroffenen Mitgliedstaat und kann nach demselben Verfahren geeignete Empfehlungen an ihn richten.	1. Auf begründeten Vorschlag eines Drittels der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments oder der Kommission kann der Rat mit der Mehrheit von vier Fünfteln seiner Mitglieder nach Zustimmung des Europäischen Parlaments feststellen, daß die eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der in Artikel 2 genannten Werte durch einen Mitgliedstaat besteht. Der Rat hört, bevor er eine solche Feststellung trifft, den betroffenen Mitgliedstaat und kann nach demselben Verfahren geeignete Empfehlungen an ihn richten.	
2. Der Rat überprüft regelmäßig, ob die Gründe, die zu dieser Feststellung geführt haben, noch zutreffen.	2. Der Rat überprüft regelmäßig, ob die Gründe, die zu dieser Feststellung geführt haben, noch zutreffen.	
3. Auf Vorschlag eines Drittels der Mitgliedstaaten oder der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments kann der Europäische Rat ¹ einstimmig feststellen, daß eine schwerwiegende und anhaltende Verletzung von in Artikel 2 genannten Werten durch einen Mitgliedstaat vorliegt, nachdem er den betroffenen Mitgliedstaat zu einer Stellungnahme aufgefordert hat.	3. Auf Vorschlag eines Drittels der Mitgliedstaaten oder der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments kann der Europäische Rat einstimmig feststellen, daß eine schwerwiegende und anhaltende Verletzung von in Artikel 2 genannten Werten durch einen Mitgliedstaat vorliegt, nachdem er den betroffenen Mitgliedstaat zu einer Stellungnahme aufgefordert hat.	
4. Wurde die Feststellung nach Absatz 2 getroffen, so kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit beschließen, bestimmte Rechte auszusetzen, die sich aus der Anwendung der Verfas-	4. Wurde die Feststellung nach Absatz 2 getroffen, so kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit <u>und nach Anhörung des Europäischen Parlaments</u> beschließen, bestimmte Rechte auszusetzen, die sich aus der Anwendung der Verfassung auf den	Bei Mehrheitsentscheidungen sollte ein Mindestmaß an parlamentarischer Kontrolle sichergestellt werden, zumal es sich hierbei um Fragen handelt, die Auswirkungen auf die Gesetzgebung der EU haben werden.

¹ In Abhängigkeit von den Artikeln über den Europäischen Rat im Teil "Institutionen".

sung auf den betroffenen Mitgliedstaat herleiten, einschließlich der Stimmrechte des Mitgliedstaats im Rat. Dabei berücksichtigt er die möglichen Auswirkungen einer solchen Aussetzung auf die Rechte und Pflichten natürlicher und juristischer Personen.	betroffenen Mitgliedstaat herleiten, einschließlich der Stimmrechte des Mitgliedstaats im Rat. Dabei berücksichtigt er die möglichen Auswirkungen einer solchen Aussetzung auf die Rechte und Pflichten natürlicher und juristischer Personen.	
5. Die sich aus der Verfassung ergebenden Verpflichtungen des betroffenen Mitgliedstaats sind für diesen auf jeden Fall weiterhin verbindlich.	5. Die sich aus der Verfassung ergebenden Verpflichtungen des betroffenen Mitgliedstaats sind für diesen auf jeden Fall weiterhin verbindlich.	
6. Der Rat kann zu einem späteren Zeitpunkt mit qualifizierter Mehrheit beschließen, nach Absatz 3 getroffene Maßnahmen abzuändern oder aufzuheben, wenn in der Lage, die zur Verhängung dieser Maßnahmen geführt hat, Änderungen eingetreten sind.	6. Der Rat kann zu einem späteren Zeitpunkt mit qualifizierter Mehrheit <u>nach Anhörung des Europäischen Parlaments</u> beschließen, nach Absatz 3 getroffene Maßnahmen abzuändern oder aufzuheben, wenn in der Lage, die zur Verhängung dieser Maßnahmen geführt hat, Änderungen eingetreten sind.	Bei Mehrheitsentscheidungen sollte ein Mindestmaß an parlamentarischer Kontrolle sichergestellt werden, zumal es sich hierbei um Fragen handelt, die Auswirkungen auf die Gesetzgebung der EU haben werden
7. Für die Zwecke dieses Artikels handelt der Rat ohne Berücksichtigung des betroffenen Mitgliedstaats. Die Stimmenthaltung von anwesenden oder vertretenen Mitgliedern steht dem Zustandekommen von Beschlüssen nach Absatz 2 nicht entgegen.	7. Für die Zwecke dieses Artikels handelt der Rat ohne Berücksichtigung des betroffenen Mitgliedstaats <u>und das Europäische Parlament ohne Berücksichtigung der betroffenen Mitglieder</u>. Die Stimmenthaltung von anwesenden oder vertretenen Mitgliedern steht dem Zustandekommen von Beschlüssen nach Absatz 2 nicht entgegen.	Die hier vorgeschlagene Ergänzung wäre nur bei Annahme der Änderungen zu den Absätzen 4 und 6 vorzunehmen.
8. Dieser Absatz gilt auch, wenn Stimmrechte nach Absatz 3 ausgesetzt werden.	8. Dieser Absatz gilt auch, wenn Stimmrechte nach Absatz 3 ausgesetzt werden.	
9. Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 beschließt das Europäische Parlament mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und mit der Mehrheit seiner Mitglieder.	9. Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 beschließt das Europäische Parlament mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und mit der Mehrheit seiner Mitglieder.	
Artikel 46: Freiwilliger Austritt aus der Union	Artikel 46: Freiwilliger Austritt aus der Union	
1. Jeder Mitgliedstaat kann unter Einhaltung seiner internen Verfassungsvorschriften beschließen, aus der Europäischen Union auszutreten.	1. Jeder Mitgliedstaat kann unter Einhaltung seiner internen Verfassungsvorschriften beschließen, aus der Europäischen Union auszutreten.	Dieser Verfassungsartikel sollte gestrichen werden. Ein Austritt aus der durch den Verfassungsvertrag gegründeten Union wäre nur für den Fall vorzusehen, daß ein Staat den Verfassungsvertrag nicht ratifiziert. Hierzu wäre Artikel G (siehe unten) entsprechend zu

		ändern. Der Austritt aus der EU nach Ratifikation des Verfassungsvertrages oder nach dem Beitritt zu der hiermit qualitativ auf eine neue Stufe gestellten Union sollte dagegen nicht möglich werden. Schon gar nicht sollte der Austritt zum Regelverfahren werden, bei dem Staaten unilateral beschließen, heute der EU auszutreten, um am folgenden Tag einen Antrag auf Mitgliedschaft in der EU abzugeben, der ihnen dann – zumindest vor den Augen ihrer nationalen Öffentlichkeit - die Möglichkeit einräumt, neue Mitgliedschaftsbedingungen auszuhandeln, die sie als einfaches Vollmitglied der EU nicht erwerben könnten. Es ist davon auszugehen, daß sich die Regierungen und Parlamente der EU-25 ernsthaft überlegen, ob sie den Verfassungsvertrag mit tragen wollen. Diese Entscheidung darf keine Willensäußerung vor dem Hintergrund akuter, jederzeit revidierbarer Überlegungen über den aktuellen Nutzen der EU sein. Statt dessen ist nach wie vor davon auszugehen, daß es sich bei der EU um eine dauerhafte Union handelt, die auf unbefristete Zeit geschlossen wird.
2. Ein Mitgliedstaat, der auszutreten beschließt, teilt dem Rat seine Absicht mit. Unmittelbar nach dieser Mitteilung handelt die Union mit diesem Staat ein Abkommen über die Modalitäten des Austritts aus und schließt es, wobei der Rahmen für die künftigen Beziehungen dieses Staates zur Union berücksichtigt wird. Das Abkommen wird nach Zustimmung des Europäischen Parlaments vom Rat mit qualifizierter Mehrheit im Namen der Union geschlossen.	2. Ein Mitgliedstaat, der auszutreten beschließt, teilt dem Rat seine Absicht mit. Unmittelbar nach dieser Mitteilung handelt die Union mit diesem Staat ein Abkommen über die Modalitäten des Austritts aus und schließt es, wobei der Rahmen für die künftigen Beziehungen dieses Staates zur Union berücksichtigt wird. Das Abkommen wird nach Zustimmung des Europäischen Parlaments vom Rat mit qualifizierter Mehrheit im Namen der Union geschlossen.	
3. Der austretende Staat nimmt weder an den ihn betreffenden Beratungen noch an der diesbezüglichen Beschlussfassung des Rates teil.	3. Der austretende Staat nimmt weder an den ihn betreffenden Beratungen noch an der diesbezüglichen Beschlussfassung des Rates teil.	

4. Diese Verfassung wird für den betreffenden Staat am Tag des Inkrafttretens des Austrittsabkommens oder andernfalls zwei Jahre nach der in Absatz 2 genannten Mitteilung unwirksam.	4. Diese Verfassung wird für den betreffenden Staat am Tag des Inkrafttretens des Austrittsabkommens oder andernfalls zwei Jahre nach der in Absatz 2 genannten Mitteilung unwirksam.	
TEIL III: ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
Vorgeschlagene Textentwürfe des Präsidiums	Mögliche Änderungen	Erläuterungen und Kommentare
TEIL III: ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	TEIL III: ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Artikel A: Aufhebung der früheren Verträge	Artikel A: Aufhebung der früheren Verträge	
Am Tag des Inkrafttretens des Verfassungsvertrags werden der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 25. März 1957, die Einheitliche Akte vom 17. Februar 1986, der Vertrag über die Europäische Union vom 7. Februar 1992 sowie der Vertrag von Amsterdam vom 2. Oktober 1997 und der Vertrag von Nizza vom 26. Februar 2001 aufgehoben. Ferner werden die im Anhang genannten Rechtsakte und Verträge aufgehoben.	Am Tag des Inkrafttretens des Verfassungsvertrags werden der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 25. März 1957, die Einheitliche Akte vom 17. Februar 1986, der Vertrag über die Europäische Union vom 7. Februar 1992 sowie der Vertrag von Amsterdam vom 2. Oktober 1997 und der Vertrag von Nizza vom 26. Februar 2001 aufgehoben. Ferner werden die im Anhang genannten Rechtsakte und Verträge aufgehoben.	Hiermit wird implizit klargestellt, daß der EURATOM-Vertrag unverändert in Kraft bleibt. Zu prüfen wäre, inwiefern die kompetenzrechtlichen Ermächtigungen und Finanz-/Haushaltsregeln der EU im Rahmen des Verfassungsvertrages so gestaltet werden könnten, daß über die Zuständigkeiten in den Gebieten Energie, Forschung und Entwicklung eine Möglichkeit offeriert wird, den substantiellen Gehalt des EURATOM-Vertrages langfristig mit der ‚neuen‘ EU zu verschmelzen. In diesem Rahmen wäre dann auch die Option gegeben, einen unionsweiten Ausstieg aus der friedlichen Nutzung der Kernenergie zu diskutieren.
Artikel B: Rechtliche Kontinuität im Verhältnis zur Europäischen Gemeinschaft und zur Europäischen Union	Artikel B: Rechtliche Kontinuität im Verhältnis zur Europäischen Gemeinschaft und zur Europäischen Union	
Die Europäische Union tritt die Rechtsnachfolge der Europäischen Gemeinschaften und der Union in allen ihren internen und aus internationalen Übereinkommen erwachsenden Rechten und	Die mit diesem Verfassungsvertrag gegründete Europäische Union <u>der Europäischen Bürger und Staaten</u> tritt die Rechtsnachfolge der Europäischen Gemeinschaften und der <u>Europäischen</u> Union in allen ihren internen und aus internationalen Über-	Das Problem besteht nun offenbar doch in der Bezeichnung des durch die Verfassung begründeten Gemeinwesens. Weitgehender Konsens besteht darüber, den Begriff der Europäischen Union zu verwen-

Pflichten an, die sich vor Inkrafttreten des Verfassungsvertrags aus den früheren Verträgen, Protokollen und Rechtsakten ergeben haben; sie übernimmt ferner das gesamte Aktiv- und Passivvermögen der Gemeinschaften und der Union sowie deren Archive.	einkommen erwachsenden Rechten und Pflichten an, die sich vor Inkrafttreten des Verfassungsvertrags aus den früheren Verträgen, Protokollen und Rechtsakten ergeben haben; sie übernimmt ferner das gesamte Aktiv- und Passivvermögen der Gemeinschaften und der Union sowie deren Archive.	den. Die Rechtsnachfolge ist dann aber auf die durch den Vertrag über die Europäische Union gegründete EU zu beziehen. Eine durch den EUV begründete „Union“ hat es nie gegeben. Um nun aber der Begriffsverwirrung vorzubeugen, wäre als Begrifflichkeit für die „neue“ EU die „Union der Europäischen Bürger und Staaten“ möglich. Hiermit wäre auch die Doppelnatur der EU als Bürger- und Staatenunion verdeutlicht. Die Artikel 1ff wären entsprechend zu ändern.
Die Bestimmungen der Rechtsakte der Organe der Union, die aufgrund der in Absatz 1 genannten Verträge und Rechtsakte angenommen wurden gelten weiter, soweit sie mit der Verfassung in Einklang stehen. Die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften ist weiterhin maßgeblich für die Auslegung der Verfassung und der vor ihrem Inkrafttreten angenommenen Rechtsakte.	Die Bestimmungen der Rechtsakte der Organe der Union, die aufgrund der in Absatz 1 genannten Verträge und Rechtsakte angenommen wurden gelten weiter, soweit sie mit der Verfassung in Einklang stehen. Die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften ist weiterhin maßgeblich für die Auslegung der Verfassung und der vor ihrem Inkrafttreten angenommenen Rechtsakte.	
Artikel C: Geltungsbereich	Artikel C: Geltungsbereich	
(1) Der Verfassungsvertrag gilt für das Königreich Belgien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, Irland, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Portugiesische Republik, die Republik Finnland, das Königreich Schweden und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und ...	1. Der Verfassungsvertrag gilt für das Königreich Belgien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, Irland, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Portugiesische Republik, die Republik Finnland, das Königreich Schweden und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und ...	
(2) Der Verfassungsvertrag gilt gemäß Artikel ... des Teils II für die französischen überseeischen Departements, die Azoren, Madeira und die Kanarischen Inseln.	2. <u>Ausnahmen und Sonderbestimmungen zum Geltungsbereich des Verfassungsvertrages werden in Artikel ... des Teils II festgelegt.</u> Der Verfassungsvertrag gilt gemäß Artikel ... des Teils II für die französischen überseeischen Departements, die Azoren, Madeira und die Kanarischen Inseln.	Die Kernaussagen der Absätze 2 bis 7 sind rein technischer und verfassungsausführender Natur. Insofern sollten die Ausnahmen und Sondervorschriften zum Geltungsbereich des Verfassungsvertrages in Teil II der Verfassung oder aber in einem Organisationsakt festgehalten werden.

(3) Auf die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete, die in [Anhang II des EGV] aufgeführt sind, findet die im [vierten Teil des EGV] Teil des Verfassungsvertrags festgelegte besondere Assoziierungsregelung Anwendung.	2. Auf die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete, die in [Anhang II des EGV] aufgeführt sind, findet die im [vierten Teil des EGV] Teil des Verfassungsvertrags festgelegte besondere Assoziierungsregelung Anwendung.	
(4) Der Verfassungsvertrag findet keine Anwendung auf die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete, die besondere Beziehungen zum Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland unterhalten und die in dieser Liste nicht aufgeführt sind.	4. Der Verfassungsvertrag findet keine Anwendung auf die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete, die besondere Beziehungen zum Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland unterhalten und die in dieser Liste nicht aufgeführt sind.	
(5) Der Verfassungsvertrag findet auf die europäischen Hoheitsgebiete Anwendung, deren auswärtige Beziehungen ein Mitgliedstaat wahrnimmt.	5. Der Verfassungsvertrag findet auf die europäischen Hoheitsgebiete Anwendung, deren auswärtige Beziehungen ein Mitgliedstaat wahrnimmt.	
(6) Der Verfassungsvertrag findet entsprechend den Bestimmungen des Protokolls Nr. 2 zur Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden auf die Ålandinseln Anwendung.	6. Der Verfassungsvertrag findet entsprechend den Bestimmungen des Protokolls Nr. 2 zur Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden auf die Ålandinseln Anwendung.	
(7) Abweichend von den vorstehenden Absätzen gilt:	7. Abweichend von den vorstehenden Absätzen gilt:	
a) Der Verfassungsvertrag findet auf die Färöer keine Anwendung.	a) Der Verfassungsvertrag findet auf die Färöer keine Anwendung.	
b) Der Verfassungsvertrag findet auf die Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland auf Zypern keine Anwendung.	b) Der Verfassungsvertrag findet auf die Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland auf Zypern keine Anwendung.	
c) Der Verfassungsvertrag findet auf die Kanalinseln und die Insel Man nur insoweit Anwendung, als dies erforderlich ist, um die Anwendung der Regelung sicherzustellen, die in dem am 22. Januar 1972 unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft für diese Inseln vorgesehen ist.	c) Der Verfassungsvertrag findet auf die Kanalinseln und die Insel Man nur insoweit Anwendung, als dies erforderlich ist, um die Anwendung der Regelung sicherzustellen, die in dem am 22. Januar 1972 unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft für diese Inseln vorgesehen ist.	

Artikel D: Regionale Zusammenschlüsse	Artikel D: Regionale Zusammenschlüsse	
Dieser Verfassungsvertrag steht dem Bestehen und der Durchführung der regionalen Zusammenschlüsse zwischen Belgien und Luxemburg sowie zwischen Belgien, Luxemburg und den Niederlanden nicht entgegen, sofern die Ziele dieser Zusammenschlüsse durch die Anwendung dieses Verfassungsvertrags nicht erreicht sind.	Dieser Verfassungsvertrag steht dem Bestehen und der Durchführung der regionalen Zusammenschlüsse zwischen Belgien und Luxemburg sowie zwischen Belgien, Luxemburg und den Niederlanden nicht entgegen, sofern die Ziele dieser Zusammenschlüsse durch die Anwendung dieses Verfassungsvertrags nicht erreicht sind.	1. Sind damit alle bereits bestehenden Regionalzusammenschlüsse erfaßt ? (Nordische Paßunion etc.) 2. Es wäre an dieser Stelle auch zu diskutieren, ob Artikel D nicht auch weiteren regionalen Zusammenschlüssen eine entsprechende Ermächtigung verleiht. In diesem Zusammenhang böte sich dann auch die Gelegenheit, die rechtlichen Grenzen zwischen den in Artikel D definierten Regionalzusammenschlüssen einerseits und den Formen der verstärkten Zusammenarbeit zu diskutieren und ggf. vertragsrechtlich zu sanktionieren.
Artikel E : Protokolle	Artikel E : Protokolle	
Die diesem Vertrag beigefügten Protokolle sind Bestandteil dieses Vertrags.	Die diesem Verfassungsv Verfassungs Vertrag beigefügten Protokolle (Organisationsakte) sind Bestandteil der Verfassung dieses Vertrags.	Es sollte klargestellt bleiben, daß die Verfassung der Europäischen Bürger- und Staatenunion durch einen Verfassungsvertrag begründet wird. Es sollte allerdings noch einmal über die Begrifflichkeit der Protokolle nachgedacht werden. Traditionell werden Verfassungen nicht durch Protokollbestimmungen ergänzt. Es böte sich daher – analog zu den Vorschlägen des Spinelli-Entwurfs von 1984 an – den Akt des Organisationsgesetzes bzw. des Organisationsaktes zu begründen und diesen Normtyp auf die bestehenden Protokolle anzuwenden. De Villepin hat hierzu einen neuen Artikel 25 Abs. 2 vorgeschlagen - für europäische Gesetze, die organischen Charakter haben.
Artikel F: Verfahren zur Änderung des Verfassungsvertrags	Artikel F: Verfahren zur Änderung des Verfassungsvertrags	

	<u>1. Empfehlen das Europäische Parlament, der Rat oder die Europäische Kommission den Zusammentritt eines Konvents zur Änderung dieses Verfassungsvertrages, so wird dieser vom Präsidenten des Europäischen Parlamentes gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Europäischen Rates einberufen.</u> <u>2. Der Konvent setzt sich zu mindestens drei Vierteln aus Delegierten der nationalen Parlamente und des Europäischen Parlaments zusammen. Der Konvent ernennt seinen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung.</u> <u>3. Der Konvent erarbeitet Vorschläge zur Änderung der Verfassung und nimmt diese einvernehmlich an.</u> <u>4. Die Änderungen treten in Kraft, nachdem sie in den Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften angenommen worden sind.</u>	Die vom Präsidium vorgeschlagene Verfassungsänderungsvorschrift ignoriert den Konvent selbst vollständig. Immerhin ist dieses Verfahren gewählt worden, um eine Alternative zum Verfahren der Regierungskonferenz vorzuschlagen. Bei aller Kritik an der Konventsmethode muß nun auch festgehalten werden, daß sich dessen Arbeiten in den wesentlichen, seit 1986/87 als reformbedürftig erkannten Teilen der EG/EU-„Verfassung“ derart gestaltet haben, daß man bereits heute von einem relativen Erfolg der Konventsmethode sprechen kann. Dieser Erfolg wäre in Artikel F entsprechend zu sanktionieren. An die Stelle der Regierungskonferenz träte somit das Verfahren des Konvents. Hierzu böte sich die in der linken Spalte skizzierte Verfassungsformulierung an.
Die Regierung jedes Mitgliedstaats oder die Kommission kann dem Rat Entwürfe zur Änderung des Verfassungsvertrags vorlegen. Diese Entwürfe werden den einzelstaatlichen Parlamenten mitgeteilt.	Die Regierung jedes Mitgliedstaats oder die Kommission kann dem Rat Entwürfe zur Änderung des Verfassungsvertrags vorlegen. Diese Entwürfe werden den einzelstaatlichen Parlamenten mitgeteilt.	Bleibe es bei der vom Präsidium vorgeschlagenen Variante, dann wären die folgenden Änderungen ratsam: Der Mitteilungszwang gegenüber den nationalen Parlamenten erschließt sich nicht aus der Verfassung: Erstens ist davon auszugehen, daß die Regierungen ihre jeweiligen Parlamente selbstverständlich über Änderungsvorhaben zum Verfassungsvertrag vorab informieren (bzw. von diesen letztlich hierzu veranlaßt werden). Und zweitens ist angesichts des bereits vorgelegten Verfassungsprotokolls über die Rolle der Parlamente davon auszugehen, daß dort – und nur dort oder nur in der Verfassung – die Informations-, Kontroll- und national verankerten Mitwirkungsrechte der nationalen Parlamente erschöpfend definiert werden. Sollte Satz zwei von Artikel F erhalten bleiben, wäre es logisch, die Inhalte des Verfassungsprotokolls über die Rolle der nationalen Parlamente ebenfalls in die Verfassung aufzunehmen und somit auf das Protokoll zu verzichten. Da dies allerdings die Verfassung selbst überläßt, wäre der ersten Variante (Inhalt von Satz

		zwei in das Protokoll) sinnvoller.
Gibt der Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments und gegebenenfalls der Kommission eine Stellungnahme zugunsten des Zusammentritts einer Konferenz von Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten ab, so wird diese vom Präsidenten des Rates einberufen, um die an dem Verfassungsvertrag vorzunehmenden Änderungen zu vereinbaren. Bei institutionellen Änderungen im Währungsbereich wird auch die Europäische Zentralbank gehört.	Gibt der Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments und gegebenenfalls der Kommission eine Stellungnahme zugunsten des Zusammentritts einer Konferenz von Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten ab, so wird diese vom Vorsitzenden Präsidenten des Europäischen Rates einberufen, um die an dem Verfassungsvertrag vorzunehmenden Änderungen zu vereinbaren. Bei institutionellen Änderungen im Währungsbereich wird auch die Europäische Zentralbank gehört.	Auch im deutsch-französischen Vorschlag über die Institutionenreform wurde in der deutschen Sprachfassung großer Wert darauf gelegt, daß es sich selbst bei einem auf längere Zeit gewählten Vorsitzenden des Europäischen Rates um einen Vorsitzenden (Chair) und keinen Präsidenten handelt.
Die Änderungen treten in Kraft, nachdem sie von allen Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften ratifiziert worden sind.	Die Änderungen treten in Kraft, nachdem sie von allen Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften ratifiziert worden sind.	
Artikel G: Annahme, Ratifikation und Inkrafttreten des Verfassungsvertrags	Artikel G: Annahme, Ratifikation und Inkrafttreten des Verfassungsvertrags	
1. Dieser Verfassungsvertrag bedarf der Ratifikation durch die Hohen Vertragsparteien gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt.	1. Dieser Verfassungsvertrag bedarf der Ratifikation durch die Hohen Vertragsparteien gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt.	
2. Dieser Verfassungsvertrag tritt am ... in Kraft, sofern alle Ratifikationsurkunden hinterlegt worden sind, oder andernfalls am ersten Tag des auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgenden Monats.	2. Dieser Verfassungsvertrag tritt am ... in Kraft, sofern alle Ratifikationsurkunden hinterlegt worden sind, oder andernfalls am ersten Tag des auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgenden Monats.	
3. Falls nach Ablauf von zwei Jahren nach der Unterzeichnung des Verfassungsvertrags vier Fünftel der Mitgliedstaaten den Verfassungsvertrag ratifiziert haben und in einem oder mehreren Mitgliedstaaten Schwierigkeiten bei der Ratifikation aufgetreten sind, so befasst sich der Europäische Rat mit der Frage.	3. Falls nach Ablauf von zwei Jahren nach der Unterzeichnung des Verfassungsvertrags vier Fünftel der Mitgliedstaaten den Verfassungsvertrag ratifiziert haben und in einem oder mehreren Mitgliedstaaten Schwierigkeiten bei der Ratifikation aufgetreten sind, so befasst sich der Europäische Rat mit der Frage. 4. Ist ein Staat innerhalb einer vom Europäischen Rat festgelegten Frist nicht im Stande, den Verfassungsvertrag zu	Der Austritt aus der EU sollte auf den Fall der Ratifikationsunfähigkeit eines Staates in Bezug zu diesem Verfassungsvertrag beschränkt bleiben. Es sollte daher bereits an dieser Stelle im Verfassungsvertrag festgehalten werden, welche maximalen Folgen die Nichtratifikation des Verfassungsvertrages haben kann. Indem die Kommission mit der Ausar-

	ratifizieren, nimmt die Kommission mit diesem Staat die erforderlichen Verhandlungen zur Ausarbeitung von Übergangsregelungen bis hin zum Austritt aus der Europäischen Union auf. 5. Ein Organisationsakt bestimmt die Regeln und Verfahren für den Austritt aus der Union sowie für die wesentlichen Merkmale und Verfahren der Austrittsabkommen.	beitung von Übergangsbestimmungen "bis hin zum Austritt" beauftragt wird, wäre offen gehalten, welche anderen Regeln vereinbart werden können, um das Verfahren des Inkrafttretens des Verfassungsvertrags für die ratifikationswilligen Staaten zu ermöglichen. Unterhalb des Austritts wären beispielsweise auch besondere Formen der Teilmitgliedschaft denkbar.
Artikel H: Geltungsdauer	Artikel H: Geltungsdauer	
Der Verfassungsvertrag gilt auf unbegrenzte Zeit.	Der Verfassungsvertrag gilt auf unbegrenzte Zeit.	
Artikel I: Sprachen	Artikel I: Sprachen	
Der Verfassungsvertrag ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer, spanischer und ... Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; er wird im Archiv der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt; diese übermittelt der Regierung jedes anderen Unterzeichnerstaats eine beglaubigte Abschrift.	Der Verfassungsvertrag ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer, spanischer und ... Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; er wird im Archiv der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt; diese übermittelt der Regierung jedes anderen Unterzeichnerstaats eine beglaubigte Abschrift.	